



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen vom 21. März 2024, 19.30 Uhr, Aula Schulhaus Burggarten

Traktanden

- 1 Protokolle der Gemeindeversammlungen vom 24. Oktober und 14. Dezember 2023
 - 2 Gemeindeparzelle Nr. 1939, Löchlimatte; Baurechtsvergabe an die Stiftung Alters- und Pflegeheime Bottmingen und Oberwil
 - 3 Baurechtsvertrag mit der Wohngenossenschaft Neumatten (WGN), Verlängerung und Aktualisierung z. G. der GEWONA Nord-West im Hinblick auf eine Fusion
 - 4 Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohner*innen mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative»)
 - 5 Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle, Totalrevision
 - 6 Bestattungs- und Friedhofsreglement, Teilrevision
 - 7 Diverses
-

Gemeindepräsidentin Mélanie Krapp (Vorsitz) begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeindeversammlung. Die Presse wird vertreten durch Reto Wehrli, Birsigtal-Bote. Sie bittet Anwesende, welche nicht stimmberechtigt seien, auf der Seite im Gästesektor Platz zu nehmen.

Als Gäste werden begrüsst: [REDACTED] (Wohnheim am Birsig), [REDACTED] und [REDACTED] (APH Drei Linden, Oberwil), [REDACTED] und [REDACTED] (GEWONA).

Wie immer wird die Gemeindeversammlung *auf Tonband aufgenommen*. Es wird gefragt, ob die Versammlung mit diesem Vorgehen einverstanden wäre, was der Fall ist. Die Sprecher/innen werden gebeten, das Mikrofon am Rednerpult zu benutzen. Ferner wird darum gebeten, sich kurz zu fassen und die Anliegen sachlich wie auch respektvoll vorzubringen.

Als *Stimmzähler* stellen sich verdankenswerterweise zur Verfügung: [REDACTED] (rechte Seite inkl. GR-Tisch) sowie [REDACTED] (linke Saal-Hälfte). Von der Versammlung abgemeldet haben sich seitens der Gemeindekommission: Hanspeter Weibel, Rainer Knaack, Michael Szabó, Samer Ursillo und Natalie Breitenstein, seitens des Gemeinderats kann Ernst Bringold nicht an der Versammlung teilnehmen. Die Versammlungseinladung wurde gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes rechtzeitig veröffentlicht und fristgerecht am 28. Februar 2024 im BiBo publiziert.

Die **Vorsitzende** fragt die Anwesenden, ob jemand bei der Reihenfolge der Traktanden eine Änderung wünsche, was nicht der Fall ist. Das **Geschäftsverzeichnis** wird ohne Änderungen von den Anwesenden genehmigt.

1. Protokolle

Die **Vorsitzende** informiert erneut darüber, dass das bisherige, umfangreiche *Wortprotokoll*, dessen Niederschrift ca. zwei Arbeitstage in Anspruch nehme, ab diesem Jahr durch ein sog. *Ergebnisprotokoll* ersetzt werde. Die wesentlichen Inhalte der Beratung, Pro- resp. Contra-Argumentationen, Aussagen und Anträge seitens der Parteien, Abstimmungsergebnisse und Mehrheitsverhältnisse und letztlich natürlich die jeweiligen Beschlüsse seien aber selbstverständlich weiterhin festgehalten. Die Präsentationen seitens der Gemeinderäte werden in dem Ergebnisprotokoll nicht erwähnt, es sei denn, es bedürfe zusätzlicher Ergänzungen, welche in der Präsentation oder in der Einladung nicht bereits erwähnt worden seien. Hintergrund für diesen Formwechsel sei u.a. das Ansinnen, den Verwaltungsaufwand entscheidend zu reduzieren (was der Versammlung bereits einmal mitgeteilt worden sei).

Ferner informiert die **Vorsitzende** darüber, dass aus verschärften Personen- und Datenschutzgründen künftig keine «privaten Redner» mehr namentlich protokolliert würden; die Namen öffentlicher Repräsentanten würden jedoch weiterhin festgehalten. Die jeweiligen Protokolle stelle die Gemeinde auf ihrer Homepage zur Verfügung, weshalb sie für die veröffentlichten Daten bzw. deren Inhalt in der Verantwortung stehe. Was danach jemand mit diesen Angaben mache und allenfalls «Missbrauch betreibe», darauf könne die Gemeinde keinen Einfluss nehmen.

Die letzten beiden Wortprotokolle vom vergangenen 24. Oktober bzw. 14. Dezember 2023 wurden auf der Website der Gemeinde Bottmingen publiziert und lagen während den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung und eine halbe Stunde vor Versammlungsbeginn in der Aula öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die **Vorsitzende** fragt, ob jemand Änderungswünsche oder Ergänzungen anbringen möge. Es gibt aus der Versammlungsmitte keine Wortmeldungen dazu.

Beschluss:

://: Die beiden Protokolle vom 24.10.2023 und vom 14.12.2023 werden einstimmig (bei fünf Enthaltungen) genehmigt und der Verwaltung verdankt.

2. Gemeindeparzelle Nr. 1939, Löchlimatte; Baurechtsvergabe an die Stiftung Alters- und Pflegeheime Bottmingen und Oberwil

Die **Vorsitzende** erteilt das Wort an **Gemeinderat Philipp Bollinger** (Departementsvorsteher Soziales und Gesundheit). Er erläutert das Traktandum ausführlich anhand einer Powerpoint-Präsentation. In Bezug auf die detaillierten Angaben wird auf die Ausführungen in der Beilage zur Einladung sowie auf die Präsentation verwiesen.

Das Bauvorhaben wird seitens [REDACTED], Geschäftsführer DREILINDEN und [REDACTED], Mitglied des Stiftungsrates anhand einer kurzen Präsentation vorgestellt.

Die **Vorsitzende** übergibt das Wort an den **Sprecher der Gemeindekommission (GK), Andreas Frieden**: In der GK sei äusserst intensiv über dieses Projekt diskutiert worden, und es sei vorwegzunehmen, dass die Kommission sich nicht gänzlich gegen diese Absichten stelle, ein Pflegeheim zu bauen, sei doch der Bedarf unbestritten.

Damit man in Erfahrung bringen könne, über wie viel Geld man hier tatsächlich spreche, hätte man sich vom Gemeinderat aber mehr Transparenz gewünscht auf die Frage hin, wie hoch der Betrag sei, welcher den Baurechtszins subventioniere, bzw. zugunsten dieses Projekts reduziere.

Aufgrund «nebulöser Rückmeldungen» seitens des Gemeinderats, habe die GK selbst die nachfolgende Schätzung aufgestellt: Der reduzierte Baurechtszins läge zwischen CHF 70'000 bis CHF 100'000 p. a. Und das heisse, dass diese vom Gemeinderat erwähnten CHF 38'000 um CHF 70'000 bis CHF 100'000 zu tief angesetzt worden seien. Die GK vermute ferner, dass dieser angesetzte Baurechtszins nicht gerechtfertigt sei. Bei der Gemeinde habe man den bestehenden Landwert mit CHF 2'400.--/m² angegeben. Nehme man die Landfläche von der Grössenordnung von 2'000 m², entspreche dies einem Landwert von CHF 5 Mio, auf welches dieses Gebäude gestellt würde. Nehme man diese CHF 5 Mio und setze sie ins Verhältnis zu den knapp CHF 38'000 Baurechtszins entspreche dies einem Zins von unter 0.8% p. a., was sehr tief sei, wengleich man, wie allgemein bekannt, diese Parzelle nicht für privaten Wohnungsbau nutze, sondern für öffentliche Anlagen und Werke.

Es sei der GK ein Anliegen, dass die Gemeindeversammlung klar und transparent aufgezeigt erhalte, wie hoch der übliche oder marktübliche Baurechtszins auf einer vergleichbaren Parzelle sei und basierend darauf die Differenz aufgezeigt erhalte, zu dem vom Gemeinderat vorgeschlagen Baurechtszins. Es sei der GK bewusst, dass die Kompetenz zur Erteilung eines Baurechtszinses beim Gemeinderat läge, käme aber nicht umhin, ganz klar zu verdeutlichen, dass ein reduzierter Baurechtszins einer Subvention eines Projekts entspreche und dahingehend ein entgangener Ertrag sei, welcher Jahr für Jahr die Gemeinderechnung belaste und so zu nachfolgenden Problemen für die Gemeinde führen könne.

Ein kurzer Vergleich, welcher den substanziellen Betrag aufzeigen solle: Verzichte man auf den errechneten Baurechtszins in dieser Höhe, käme das dem Hypothekarzins, welcher man für den Mehrzweckraum Talholz bezahlen müsste, gleich. Die regelmässige Überprüfung eines Baurechtszinses und die Anpassung des Zinsniveaus und des Gebäudewertes, im Rhythmus zwischen 5 bis 10 Jahren, werde seitens der GK deshalb als äusserst sinnvoll erachtet. Die ansteigenden Hypothekarzinsen oder aber das Zinsniveau im Allgemeinen, würden nach neuen Verhandlungen auch die Baurechtszinsen höher ausfallen lassen. Das wiederum bedeute unweigerlich ein grösseres Loch auf der Einnahmeseite. Es gehe der GK um nachfolgende zwei Punkte, welche letztlich dazu geführt hätten, dass der Antrag des Gemeinderats mit 7 NEIN-Stimmen zu 5 JA-Stimmen innerhalb der GK abgelehnt worden sei und stattdessen die *Rückweisung beantragt – und mit 12 JA-Stimmen zu 1 NEIN-Stimme angenommen wurde, verbunden mit dem Auftrag, diese Punkte zu erläutern, bzw. zu überarbeiten und der Gemeindeversammlung neu vorzulegen:*

- Die Höhe des Baurechtszinses;
- Die regelmässige Anpassung des Baurechtszinses.

Auf Nachfrage der **Vorsitzenden** ist das **Eintreten** unbestritten, woraufhin die **Diskussion** zum Ordnungsantrag der GK (Rückweisungsantrag) eröffnet wird.

Die **Vorsitzende** erteilt das Wort an **Lucia Mikeler Knaack, Sprecherin für die SP-Bottmingen**, welche auf das Begehren der GK eingeht und darlegt, dass es im öffentlichen Bereich (*gemeint: Zone für öffentliche Anlagen und Werke*) keinen Marktwert gebe, auf welchen man hätte zurückgreifen können, weshalb auch der bestehende Landwert mit CHF 2'400.--/m² in der OeW-Zone lediglich eine Einschätzung abgebe. Der Gesamtlandwert liege bei den erwähnten CHF 5 Mio; der hypothekarische Referenzzinssatz bei 1,75% und der Baurechtszins (ohne Subventionierung) bei CHF 87'906. Gemäss Gemeinderats-Richtlinie und der Würdigung der gemeinnützigen und sozialen Ausrichtung der Institution ergebe das einen Betrag von CHF 37'760. Wie mehrfach erwähnt und auch Missverhältnissen zu Trotz: Bottmingen sei eine reiche Gemeinde, welche sich diesen «Fehlbetrag» leisten könne und wie seitens Vertreter des APH bereits erwähnt, steige die Altersgrenze stetig an, was einhergehe mit den benötigten Pflegedienstkräften und den Betreuungsplätzen und demzufolge rechtfertige, dem Begehren des Gemeinderates Rechnung zu tragen und den Antrag auf die Errichtung eines selbständigen und dauernden Baurechts anzunehmen. Die SP beantrage deshalb, diesem Antrag der GK nicht stattzugeben, sondern dem Vorschlag des Gemeinderates zu folgen.

Die **Vorsitzende** übergibt das Wort an **Andreas Frieden**. Kurze Replik über die Aussage von Lucia Mikeler Knaack - «*Es gäbe keinen Marktwert*» - welche er so nicht stehen lassen könne. S. E. gäbe es immer einen Marktwert. Es sei ihm klar, dass aus der Parzelle, welche eine eingeschränkte Nutzung zuliesse, ein geringerer Landwert resultiere, aber es gäbe unbestritten einen Wert des Landes. Und so sei er erstaunt über die genau berechneten Zahlen, welche soeben vorgetragen worden seien, und die die GK, trotz mehrfachem Insistieren, nicht erhalten habe. Auf die Aussage bezogen, Bottmingen sei reich und könne sich das leisten, komme er nicht umhin, den Vergleich aufzuzeigen, mit dem sehr teuren Schulraumprojekt, welcher einhergehe mit der bereits angekündigten Steuererhöhung, weshalb er der Gemeindeversammlung nahelegen mag, nicht nur die Ausgaben im Griff, sondern auch die Einnahmen im Blick zu behalten.

Die **Vorsitzende** fügt hinzu, dass es Usus sei, dass die ArG der GK, zusammen mit dem Gemeinderat oder Vertreter der Gemeindeverwaltung die Geschäfte berate. Im vorliegenden Fall sei dies aber nicht der Fall gewesen. Die GK habe Fragen an die Gemeindeverwaltung gestellt und entsprechende Antworten und Daten erhalten. Es sei ihr deshalb nicht bekannt, wieso diese «Lücken» entstanden seien. Wenn man von einer OeW-Zone spreche, dann handle es sich immer um ausgeschiedenes Land. Dieses wiederum würde ausschliesslich für Aufgaben einer Gemeinde zur Verfügung stehen, mit einer klar definierten Zweckbestimmung und dem Beweis des Bedarfs. Ein Alters- und Pflegeheim sei bei der Gemeinde gesetzlich vorgegeben, weshalb man hier auch von einem öffentlichen Auftrag spreche. Die Gemeinde Bottmingen stehe in der Pflicht, diese Plätze zur Verfügung zu stellen. Gut ein Drittel der Einwohnenden, welche bereits in einem Alters- und Pflegeheim wohne, benötige Ergänzungsleistungen, um sich diese Einrichtung finanzieren zu können u/o benötige Zusatzbeiträge, welche von der Gemeinde getragen würden. Und so seien die Tarife für Zimmer und Betreuung entsprechend höher angesetzt, damit sich die Organisation finanzieren könne, was ebenfalls auf die Steuerzahler zurückfalle.

Die **Vorsitzende** übergibt das Wort an **Philipp Bollinger**. Bei den vermuteten CHF 90'000, welche man, aufgrund der Landpreisschätzung, der Fläche und des Referenzzinssatz berechnet habe, sei man auf CHF 42.--/m² gekommen. Seitens des Gemeinderats sei dieser Betrag mit CHF 18.-- bewusst tiefer angesetzt worden. Gemeinderats-interne-Richtlinien, welche festlegen, welcher Tarif geltend gemacht werde, existieren. Und klar zu erwähnen sei, dass die Gemeinden in der gesetzlichen Pflicht stünden, die soziale Wohlfahrt zu fördern, weshalb es richtig und wichtig sei, diesen Baurechtszins tiefer zu halten. Obschon Alters- und Pflegeheime mit einer öffentlichen Aufgabe einhergehen, würden diese nicht von der öffentlichen Hand errichtet werden müssen, sondern verdankenswerterweise von Stiftungen. Auch wolle er dafür plädieren, diesen Gedankengang des tieferen Baurechtszinses zu unterstützen. Die Nachfrage nach Pflege pro Betten in Bottmingen und Oberwil seien bis anhin ungleich verteilt gewesen und so könne man mit einem Pflegeheim in Bottmingen die Betreuungsplätze besser verteilen. Zwar nicht ganz so, wie es der Bevölkerungszahl entspreche, aber zumindest so, dass Angehörige jener Menschen, welche in der Institution der Gemeinde betreut werden, profitieren können.

Bottmingen sei wie die umliegenden Gemeinden der Stiftung sehr dankbar, welche auf eigene Initiative einen Beitrag leiste, damit diese Versorgungslücke verhindert werden könne und ferner kein gewinnorientiertes Unternehmen sei, sondern Dienstleistungen stellvertretend für die öffentliche Hand erbringe. Deshalb sei der Gemeinderat entschieden der Ansicht, dass es richtig sei, der Stiftung bei der Festlegung des Baurechtszinses entgegenzukommen. Dieselbige Praxis, betreffend «Land im Baurecht» abzugeben, sei im Übrigen auch bei den Alterswohnungen Fiechthag und der Alterswohngenossenschaft Talholz angewandt worden. Noch eine weitere Erläuterung: Werde der Baurechtszins höher angelegt, habe dies auch Folgen für höhere Pflegetarife, welche wiederum – zumindest teilweise – auf die Gemeinden zurückfallen, da der hohe Anteil der Kosten von den Einwohner/innen der Gemeinde Bottmingen getragen werden müssten. Bei dem noch auszuhandelnden Baurechtsvertrag werde die Frage nach der periodischen Anpassung des Baurechtszinses darin berücksichtigt werden.

Die **Vorsitzende** erteilt das Wort an [REDACTED]. Er zeigt sich erstaunt darüber, dass so viele Zahlen vorliegen, obschon doch alle am selben Projekt gearbeitet haben. Ein Rückweisungsantrag sei kein «NEIN» zum Projekt – vielmehr «zu einem noch nicht zu Ende gedachten» Konzept. Zu dem vom Gemeinderat so tief angesetzten Baurechtszins denke er, es sei ehrlicher, wenn man stattdessen den normalen Baurechtszins nehme und jährlich diese offengelegten CHF 40'000 bis CHF 50'000 zahle, um nicht den Eindruck einer versteckten Subvention zu schüren, dessen Höhe man nie ganz erahnen könne. Und zum Baurechtsvertrag hätte er ebenfalls noch die Frage, ob diese in Absicht gestellten 50 Jahre plus zweimalige Verlängerung um je 25 Jahre, an den Verwendungszweck gebunden— und somit tatsächlich erst in 100 Jahren erlöschen werde, könne man doch zum heutigen Tage nicht sicher sagen, ob es sich bei dieser momentanen «Alterswelle» um eine Konstante oder eben nur um eine Welle handle.

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass der Vertrag mit der Stiftung abgeschlossen werde, welche einen entsprechenden Zweck habe. Könne die Stiftung den Zweck nicht mehr erfüllen, ändere sich die Situation und es werde neu ausgelegt werden müssen. Die anwesenden Vertreter der Stiftung bejahen diese Aussage.

Die **Vorsitzende** übergibt das Wort an **Andreas Frieden**. Er bedankt sich bei dem Sprecher aus dem Publikum, welcher bereits einiges an offenen Fragen vorweggenommen habe. Er wolle hier aber noch einmal präzisieren, dass vorangegangen der Eindruck entstanden sei, dass die GK der Gemeinde nicht die korrekten Fragen gestellt oder seriöse Abklärungen getroffen habe und dahingehend auch keine optimale Zusammenarbeit hätte stattfinden können. Er betont noch einmal, dass die GK ihre präzisen Fragen schriftlich eingereicht, aber über keine genauen Zahlen Auskünfte erhalten habe. Keine dieser vielen Zahlen, die heute im Umlauf seien, seien ihnen transparent dargelegt worden (weshalb es letztlich auch zu diesen Diskussionen geführt habe). Ebenfalls wolle er noch einmal auf die Zweckänderung aufmerksam machen, welche einer regelmässigen Überprüfung unterzogen werden müsse, wie auch sein Vorredner bereits angedeutet habe.

Die **Vorsitzende** betont, dass man einen Vertrag mit einer Stiftung eingehe, welche wiederum an einen Zweck gebunden sei. Möchte die Stiftung den Zweck ändern, sei dieser an eine Vertragsänderung gebunden, was letztlich mit der Ablösung der Stiftung einhergehe. Betreffend die Klausel in den Baurechtsverträgen: Diese seien immer gekoppelt an Überprüfungen der zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Parameter. Somit könne die GK beruhigt und vergewissert sein, dass die Verträge regelmässig überarbeitet und neu verhandelt werden.

Die **Vorsitzende** übergibt das Wort an **Gemeinderat Christian Caderas**. Er erlaube sich noch kurz einen Kommentar abzugeben, die Aussage der GK, betreffend die CHF 70'000 bis CHF 90'000. Wenn man diese in der Vorlage erwähnten CHF 37'000 addiere mit CHF 100'000 erhalte man ein Total von CHF 137'000, welche, so die Annahme der GK, dem Betrag entspreche, welche die Gemeinde einnehmen könne. Rechne man dies mit einem Referenzzins von 1.75%, entspreche dies einem Landpreis von über CHF 3'700.--/m², was keine fundamentale Grundlage sei. Er möchte deshalb darum bitten, nicht mit Zahlen zu «jonglieren», die Papier-hypothetisch seien, aber nicht mit der Realität einhergingen.

Wie bereits ganz zu Beginn erwähnt: Es handle sich hier um OeW-Land für einen bestimmten Zweck, nicht um Land auf dem freien Markt (bei welchem man ebenso wenig mit einem derartigen Preis rechne). Das wolle er hier noch einmal klar in den Kontext gebracht wissen.

Die **Vorsitzende** fragt nach, ob noch weitere Wortmeldungen im Zusammenhang mit dem Rückweisungsantrag der GK vorlägen. Da dies nicht der Fall ist, schliesst die **Vorsitzende** die Diskussion und geht zur **Abstimmung** über.

Dabei werden **folgende Beschlüsse** gefasst:

Beschlüsse:

- ://: 1. Der Rückweisungsantrag der GK wurde mit 31 NEIN-Stimmen zu 14 JA-Stimmen (bei sechs Enthaltungen) abgelehnt.
2. Der Errichtung eines selbständigen und dauernden Baurechts auf der gemeindeeigenen Parzelle 1939, Löchlimatte für die Realisierung des Projekts INTEGRA durch das DREILINDEN für die Dauer von 50 Jahren mit zweifachem Verlängerungsanspruch um je 25 Jahre wird einstimmig (bei zehn Enthaltungen) zugestimmt.

3. Baurechtsvertrag mit der Wohngenossenschaft Neumatten (WGN), Verlängerung und Aktualisierung z. G. der GEWONA Nord-West im Hinblick auf eine Fusion

Die **Vorsitzende** erteilt das Wort an **Gemeinderat Robert Weller** (Departementsvorsteher Tiefbau, Mobilität, Sport u. Freizeit), welcher stellvertretend für Ernst Bringold das Geschäft anhand einer PowerPoint-Präsentation erläutert (*und versucht, dies so klar und deutlich und ganz ohne «Wischiwaschi» zu tun, wie er es tun würde*). In Bezug auf die detaillierten Angaben wird auf die Ausführungen in der Einladung zur Gemeindeversammlung sowie auf den Aktionärsbindungsvertrag verwiesen.

Die **Vorsitzende** erteilt das Wort an den Präsidenten der GEWONA NORD-WEST, [REDACTED], welcher die GEWONA NORD-WEST wie folgt kurz vorstellt:

Als sogenanntes Fusionsprodukt (BG Nordwest [Eisenbahnergenossenschaft 1964] und GEWONA 1995, Fabrik Dornacherstrasse 101), sei 2015 die GEWONA NORD-WEST, an welcher 211 Genossenschaften und 15'000 Wohnungen, angeschlossen seien, entstanden. Gegenüber anderen Schweizer Regionen sei die Nordwestschweiz klein strukturiert. Ein Viertel der Genossenschaften besitze zwischen 3 und 20 Wohnungen, was bedauerlicherweise zu gross ist, um zu «sterben» aber zu klein, um zu «überleben». Spätestens nach der dritten Generation fänden sich keine Präsidenten, keine Kassiers, keine Betreuer mehr, um die fachlichen Fähigkeiten zu sichern, welche unabdingbar für den Gebäudeunterhalt und damit für die Zukunft der Häuser stehe. Eine Fusion stehe meist für Sicherheit und gute Zukunftsperspektive und bilde das Potential für neue Projekte. Synergien könnten geschaffen werden und damit verbunden, auch gewonnenes Fachwissen. In den Bereichen Finanzen, Buchhaltung Bewirtschaftung etc. könne eine Professionalität auf der Geschäftsstelle garantiert werden. Aktuell hätte man im Vorstand zwei Architekten, welche mit sanfter und preiswerter Sanierung vertraut seien und so die Zukunft der Häuser erhalten können. Die Fusion mit der WG Neumatten per 1. Januar 2024 sichere die Kontinuität und erhalte die bezahlbaren Wohnungen. Für eine Weiterführung des Baurechts sei eine Hypothek jedoch unabdingbar und hätte man da keine Sicherheit, gäbe es auf den entsprechenden Zeitpunkt hin keine Hypotheken mehr, um zu investieren. Eine Zustimmung der Gemeinde bedeute also eine Verlängerung und Erneuerung des Baurechts und damit verbunden, eine Zukunft für diese Häuser.

Die **Vorsitzende** übergibt das Wort an den **Sprecher der Gemeindekommission (GK), Andreas Frieden**. *Die GK unterstütze den Antrag des Gemeinderates.*

Auf Nachfrage der **Vorsitzenden** ist das **Eintreten** unbestritten, woraufhin die **Diskussion** eröffnet wird. Da keine Wortbegehren vorliegen, geht die **Vorsitzende** zur **Abstimmung** über und erfragt, ob jemand Einwände hätte, wenn man alle drei Anträge «en block» wie diese in der Einladung abgebildet worden seien, abstimme, worauf keine Einwände folgen.

Beschluss:

- ://: 1. Der vorgezogenen Verlängerung des bestehenden Baurechtsvertrags betr. die BR-Parzelle 344, GB Bottmingen, über weitere 50 Jahre mit zweifachem Verlängerungsanspruch um je 25 Jahre;
2. Der gleichzeitigen inhaltlichen Aktualisierung des Baurechtsvertrags im Rahmen der bestehenden Finanzvorgaben sowie der Vereinbarung einer Heimfallentschädigung wird einstimmig (bei einer Enthaltung) zugestimmt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, einen entsprechenden Baurechtsvertrag, der sich an den finanziellen Vorgaben des bestehenden Baurechtsvertrags orientiert und zusätzlich eine Heimfallentschädigung enthält, abzuschliessen.

4. Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohner*innen mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative»)

Die **Vorsitzende** erläutert das Traktandum anhand einer Powerpoint-Präsentation. In Bezug auf die detaillierten Angaben wird auf die Ausführungen in der Beilage zur Einladung sowie auf die Präsentation verwiesen.

Die **Vorsitzende** übergibt das Wort an die **Sprecherin der Gemeindekommission (GK), Nora Köhli**: Die GK sei sich einig darüber gewesen, dass es immer schwieriger werde, Personen für die politischen Ämter zu finden. Noch sei die Lage in Bottmingen selbst (noch) nicht akut, aber gewiss würde es auch da zunehmend schwieriger, engagierte Personen zu finden, welche innerhalb der Gemeinde mitwirken und sich einbringen wollen. Personen zwar, welche keinen Schweizer Pass besitzen, dennoch aber bereits jahrelang hier wohnhaft sind; die Kinder hier zur Schule gehen; sie auf der Gemeinde arbeiten und hier Steuern zahlen. *Die GK unterstütze den Antrag des Gemeinderates.*

Auf Nachfrage der **Vorsitzenden** ist das **Eintreten** unbestritten, woraufhin die **Diskussion** eröffnet wird.

Da keine Wortbegehren vorliegen, geht die **Vorsitzende** zur **Abstimmung** über und erfragt vorgängig, ob jemand Einwände hätte, wenn man alle drei Punkte «en block» wie diese in der Einladung abgebildet worden seien, abstimme, worauf keine Einwände folgen.

Beschluss:

- ://: 1. Der Einreichung der nichtformulierten Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbeurteilung (Ausweis C) in die Schulräte und die Sozialhilfebehörde ihrer Wohnsitzgemeinde ("Wählbarkeits-Initiative") wird grossmehrheitlich (bei fünf Gegenstimmen) zugestimmt.
2. Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.
3. Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GpR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

5. Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle, Totalrevision

Die **Vorsitzende** übergibt das Wort an **Gemeinderat, Christian Caderas**. Er erläutert das Traktandum anhand einer Powerpoint-Präsentation. In Bezug auf die detaillierten Angaben wird auf die Ausführungen in der Beilage zur Einladung sowie auf die Präsentation verwiesen.

Die **Vorsitzende** übergibt das Wort an den **Sprecher der Gemeindekommission (GK), Alexander Rath**. Er führt dazu Folgendes aus: Seit diesem Jahr bestehe unter gewissen Voraussetzungen eine gesetzliche Verpflichtung der Holzfeuerungskontrolle durch Inkrafttreten einer Verordnung. Das zugrundeliegende Reglement (angeordnet seitens des Kantons) trete Ende Juni 2024 in Kraft, damit sichergestellt sei, dass diese erstmalig für die Heizperiode 2024/2025 Anwendung fände. Das Reglement basiere 1:1 auf dem kantonalen Musterreglement, d.h. ohne Änderungen und in Vorprüfung seitens des Kantons genehmigt. Die Totalrevision sei öffentlich vernehmblasst worden, was wiederum bedeute, dass es weder von Ortsparteien noch von anderer Stelle Einwände u/o Änderungen gegeben habe. Würde man heute diesen Gemeinderatsantrag ablehnen, würde es seitens des Kantons zu einer Zwangsverordnung dieses Reglement kommen, weshalb die *GK empfehle, dem Antrag des Gemeinderates zu folgen*.

Auf Nachfrage der **Vorsitzenden** ist das **Eintreten** unbestritten, woraufhin die **Diskussion** eröffnet wird.

■■■■■■■■■■ möchte wissen, weshalb nicht alle aus der GK dem Antrag zugestimmt hätten. **Alexander Rath** teilt mit: Anlass für die 4 NEIN-Stimmen innerhalb der GK, sei die festgelegte Dimensionierung der Anzahl «Ster», welche entscheidend für den Verbrauch stünden.

Da keine weiteren Wortbegehren vorliegen, geht die **Vorsitzende** zur **Abstimmung** über.

Beschluss:

://: Das totalrevidierte Reglement betr. die Feuerungskontrolle gemäss Synopse vom 12. Januar 2024 wird einstimmig genehmigt (bei zwei Enthaltungen).

6. Bestattungs- und Friedhofsreglement, Teilrevision

Die **Vorsitzende** erläutert das Traktandum anhand einer Powerpoint-Präsentation. In Bezug auf die detaillierten Angaben wird auf die Ausführungen in der Beilage zur Einladung sowie auf die Präsentation verwiesen.

Die **Vorsitzende** übergibt das Wort an den **Sprecher der der Gemeindekommission (GK), Alexander Rath**. *(Eigentlich wäre Samer Ursillo als Sprecher für das Traktandum ernannt gewesen, welcher sich aber für die Sitzung abgemeldet habe, weshalb er in Vertretung das Wort ergreife, jedoch nicht in der Weise vorbereitet, wie der erwähnte, aber abwesende Sprecher): Die GK empfehle grossmehrheitlich (12 Ja-Stimmen, 1 NEIN-Stimmen) den Antrag des Gemeinderats anzunehmen.*

Auf Nachfrage der **Vorsitzenden** ist das **Eintreten** unbestritten, woraufhin die **Diskussion** eröffnet wird.

Da keine Wortbegehren zu verzeichnen sind, geht die **Vorsitzende** zur **Abstimmung** über.

Beschluss:

://: Den beantragten Änderungen in § 3 Abs. 3, § 4, § 11 (Aufhebung von Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 4), § 14 (Titel und Aufhebung von Abs. 3), § 21, § 22 Abs. 1 und Abs. 3, § 26 Abs. 2 (neu) des Bestattungs- und Friedhofsreglement gemäss synoptischer Darstellung vom 5. Dezember 2023 wird einstimmig (bei zwei Enthaltungen) zugestimmt.

7. Diverses

Da keine Wortbegehren vorliegen, geht die **Vorsitzende** zum Ende der Versammlung über und bedankt sich bei den beiden Stimmzählern. Ferner dankt sie allen Beteiligten für die Vorbereitung der Gemeindeversammlung in allen Bereichen und den anwesenden Stimmberechtigten, welche sich die Zeit genommen hätten, sich mit den Geschäften der Gemeindeversammlung vertraut zu machen.

Die **Vorsitzende** kündigt ein paar Ereignisse an: Der Wildpflanzen- und Kräutermarkt wird am 6. April auf dem MiBo-Areal durchgeführt, am 7. April findet das Eierlesen statt, der Banntag ist am 9. Mai und der Mehrwert-Tag am 8. Juni 2024.

Aufgrund der Fussball EM wird dieses Jahr *kein* OpenAir Kino durchgeführt.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 26. Juni 2024, statt.

Die **Vorsitzende** verabschiedet die Anwesenden mit den besten Wünschen für die bevorstehenden Ostertage.

Schluss der Versammlung: 21.20 Uhr

Anwesend: 55 Stimmberechtigte

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Mélanie Krapp-Boeglin

Martin R. Duthaler

Bottmingen, 2. April 2024